

Energiehilfen der Kirchen

Handreichung Einzelfallhilfen



1) Auf welche staatlichen Hilfen haben von erhöhten Energiekosten Betroffene ein Anrecht?

Trotz der Entlastungsmaßnahmen durch Energiepreisdeckel und Energiepauschalen können die gestiegenen Energie- und Lebenshaltungspreise für einzelne Haushalte zu einer existenzbedrohenden Notlage werden. Dadurch können Haushalte erstmals Anspruch auf Sozialleistungen erhalten.

Eine erste Einschätzung, ob ein Anspruch auf Sozialleistungen bestehen kann und wenn ja, auf welche, kann unkompliziert mit folgenden Online-Rechnern vorgenommen werden:

- [Selbstberechnung - www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)
- [BMWBSB - Wohngeld - VORLÄUFIGER WohngeldPlus-Rechner \(gültig ab 01. Januar 2023\) \(bund.de\)](http://bundesagentur.fraunhofer.de)
- [Willkommen beim Wohngeldrechner \(nrw.de\)](http://www.wohngeldrechner.nrw.de)

Weitere Informationen zu Sozialleistungen und Energiehilfen finden Sie unter:

- [Hohe Energiepreise - Alles zu den Hilfen | Diakonie RWL \(diakonie-rwl.de\)](http://www.diakonie-rwl.de)
- [#Wärmewinter - Infoportal - Diakonie Deutschland](https://www.infoportal-diakonie.de)
- [Infos für Betroffene - Energie-Hilfe.org](http://www.energiehilfe.org)
- [Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V. | Start \(caritasnet.de\)](http://www.caritasnet.de)

Darüber hinaus können sich die von hohen Energiepreisen besonders betroffenen Haushalte an eine Beratungsstelle vor Ort wenden, wie z.B. die Allgemeine Sozialberatung. Bei weiteren speziellen Umständen können Sie sich an Erwerbslosenberatungsstellen, Schuldnerberatungsstellen, Fachstellen zur Vermeidung von Wohnungsverlusten o.ä. wenden.

2) Zuschüsse und Unterstützungsleistungen zu erhöhten Energiekosten

Personen, die bereits Sozialleistungen beziehen, können im Einzelfall Anspruch auf weitere Leistungen haben.

- a. **Menschen, die Grundsicherungsleistungen beziehen (§ 22 Abs. 8 SGB II)**
Das Jobcenter (für Arbeitsuchende und ihre Angehörigen nach SGB II) beziehungsweise das Sozialamt (für sogenannte „Erwerbsunfähige“ nach SGB XII) übernimmt im Rahmen der Kosten der Unterkunft neben Miete auch die Heizkosten, sofern diese angemessen sind. Also auch höhere Abschlagszahlungen und Nachzahlungen, wenn die Energiekrise für die Kostensteigerungen verantwortlich ist. Ob ein höherer Verbrauch erforderlich war, wird im Einzelfall geprüft.

b. **Erwerbstätige, Auszubildende und Schüler:innen mit ergänzendem Anspruch auf Grundsicherung**

Auch hier müsste das Jobcenter erhöhte Heizkosten oder Nachforderungen für Heizenergie übernehmen, wenn Hilfebedürftigkeit besteht. Hier ist darauf zu achten, dass der Antrag im Monat der Fälligkeit beziehungsweise im Monat der Heizkostenerhöhung gestellt wird.

c. **Kinderzuschlags-Berechtigte**

Beim Kinderzuschlag müssen bei den Heizkosten immer die tatsächlichen Vorauszahlungen zu Beginn des Bewilligungszeitraums berücksichtigt werden. Da der Kinderzuschlag für sechs Monate im Voraus gewährt wird, wäre aber im Einzelfall zu überprüfen, ob wegen erhöhter Abschlags- und Nachzahlungen ein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen besteht. Hier ist darauf zu achten, dass der Antrag auf ergänzende Leistungen beim Jobcenter beziehungsweise Sozialamt jeweils in dem Monat gestellt werden muss, in dem die Kosten (erstmalig) anfallen.

d. **Wohngeld-Beziehende**

Ob Anspruch auf Wohngeld besteht, kann mit dem Wohngeldrechner der Bundesregierung überprüft werden: [BMWSB - Wohngeld - VORLÄUFIGER WohngeldPlus-Rechner \(gültig ab 01. Januar 2023\) \(bund.de\)](https://www.bmwsb.de/wohngeld/vorlaeufiger-wohngeldplus-rechner)

Im Wohngeld ist ein begrenzter pauschaler Zuschuss für höhere Kosten vorgesehen. Für den Zeitraum September bis Dezember 2022 erhalten Betroffene einmalig einen Heizkostenzuschuss. Er beträgt 415 Euro für einen Single-Haushalt und 540 Euro für zwei Personen. Für jede weitere Person gibt es 100 Euro zusätzlich.

Wenn dieser Zuschuss nicht reicht, kann über die erhöhten Energiekosten ein Anspruch auf ergänzende Grundsicherung begründet sein. Dieser wird dann wieder vom Jobcenter beziehungsweise Sozialamt geprüft.

e. **Übernahme von Stromkosten (§ 24 Abs. 1 SGB II oder § 36 SGB XII)**

Im Regelsatz der Grundsicherung ist eine sehr niedrige Stromkostenpauschale vorgesehen. Bei stark gestiegenen Kosten kann ein Antrag auf Kostenübernahme als Härtefall versucht werden. Die Übernahme von Nachforderungen kann als Darlehen beim Jobcenter beantragt werden, wenn ein Anspruch auf Leistungen für Arbeitsuchende nach SGB II besteht. Im Anschluss ist es sinnvoll, einen Antrag auf Umwandlung des Darlehens in eine Beihilfe nach § 44 SGB II zu beantragen, weil die Rückforderung „angesichts außergewöhnlicher Preissteigerungen bei einer derart gewichtigen Ausgabeposition“ eine unbillige Härte darstellt. Bei Problemen und Widersprüchen suchen Sie Hilfe in Sozialberatungsstellen.

Eine Härtefallregelung im SGB XII fehlt, hier könnte eine flexible Erhöhung des Regelsatzes nach § 27a Abs. 4 SGB XII realisiert werden. Dies ist Entscheidung der kommunalen Träger der Sozialhilfe. Fragen Sie beim Sozialamt oder bei Beratungsstellen nach.

Bei Nichtleistungsberechtigten nach dem SGB II/SGB XII mit geringen Einkünften über dem Leistungsniveau beziehungsweise bei Beziehenden von Kinderzuschlag, Wohngeld oder Ausbildungsförderungsleistungen ist denkbar, dass durch erhöhte Energiekosten Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II/SGB XII ausgelöst wird; dies würde die Anerkennung als Härtefall voraussetzen.

3) Welche weiteren Möglichkeiten der Hilfe für Betroffene gibt es?

Betroffene können auch direkt mit den Energieversorgungsunternehmen Unterstützung vereinbaren, um eine Versorgungssperre (Gas- bzw. Stromsperre, §19 GasGVV bzw. §19 StromGVV) abzuwenden.

Außerdem plant die Bundesregierung einen Härtefallfonds für diejenigen, die trotz Strom- und Gaspreisbremse ihre Heizkosten nicht stemmen können. Details zu Bedingungen, Verfahren und Höhe der Hilfen sind noch nicht bekannt. Die Vorschläge der Expertenkommission Gas und Wärme sehen Folgendes vor:

Von Anfang Januar 2023 bis Ende April 2024 soll es einen Soforthilfefonds geben, aus den Haushalten mit „unteren und mittleren Einkommen“ Geld erhalten. Zur Berechnung des Zuschusses werden das Einkommen und die individuellen Energiekosten herangezogen. Die Soforthilfe soll für alle Energieträger gelten, also nicht nur für Gas, sondern beispielsweise auch für Fernwärme und Öl. Falls der Vermieter die höheren Heizkosten des Mieters vorschießen muss, soll er aus demselben Fonds einen zinslosen Kredit erhalten können.

4) Wofür können Energiehilfen der Kirchen im Einzelfall eingesetzt werden?

Den von gestiegenen Energie- und Lebenshaltungspreisen Betroffenen, die keine ausreichenden staatliche Hilfen oder Unterstützung von Dritten erhalten und sich in einer Notlage (gemäß §53 AO, siehe 6.) befinden, kann Einzelfall-Hilfe gewährt werden. Die Mittel aus den Energiehilfen der Kirchen können dabei flexibel eingesetzt werden, um zum Beispiel Energiesperren zu verhindern, energiesparende Geräte oder wärmende Kleidung anzuschaffen und weitere Nöte rund um Energiekosten, Lebenshaltungskosten, Kälte und Dunkelheit zu gewähren.

Ausgeschlossen ist die Unterstützung von Soloselbständigen, Handwerkern usw. Es handelt sich um eine reine Unterstützung von Privathaushalten mit geringem und mittlerem Einkommen.

5) Warum gibt es den Fonds für Einzelfallhilfen der Diakonie RWL nur für Einrichtungen aus Westfalen?

In den Landeskirchen von Westfalen und im Rheinland gibt es unterschiedliche Kirchensteuer-Hoheiten. Das führt dazu, dass die Ev. Kirche von Westfalen die voraussichtliche Gesamtsumme an zusätzlichen Kirchensteuern für die Energiepauschale an die Diakonie RWL geben kann. Die Ev. Kirche im Rheinland (EKiR) kann nur über nur den kleineren Anteil von ca. 21%, der auf landeskirchlicher Ebene anfällt, verfügen. Die Hoheit über die restlichen Mittel haben Kirchengemeinden und -kreise.

Es wird empfohlen, dass Kirchengemeinden und -kreise im Rheinland ihren Anteil auch für Energiehilfen vor Ort zur Verfügung stellen, z.B. zur Förderung von Personalstellen für die Beratung sowie für Einzelfallhilfe-Fonds. Die Lippische Landeskirche (LLK) kümmert sich eigenständig um die Verteilung der Mittel.

Damit läuft der überwiegende Anteil der Mittel für EKiR und LLK nicht über die Diakonie RWL und rheinische sowie lippische Einrichtungen können hier keine Pauschalen für Einzelfallhilfe-Fonds beantragen.

6) Wann kann Einzelfallhilfen im Rahmen mildtätiger Zwecke gewährt werden?

Gemeinnützige Organisationen, die gemäß ihrer Satzung auch mildtätige Zwecke verfolgen dürfen, können einzelnen Personen helfen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands

auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder die sich in einer finanziellen Notlage befinden. Das regelt § 53 Abgabenordnung (AO).

Eine finanzielle Notlage ist dann anzunehmen, wenn das Nettoeinkommen folgende Höchstgrenzen nicht übersteigt:

Einpersonenhaushalt bis zu 1900 Euro mtl. Nettoeinkommen

Zweipersonenhaushalt bis zu 2800 Euro mtl. Nettoeinkommen

Dreipersonenhaushalt bis zu 3500 Euro mtl. Nettoeinkommen

Vierpersonenhaushalt bis zu 4000 Euro mtl. Nettoeinkommen

Fünfpersonenhaushalt bis zu 4500 Euro mtl. Nettoeinkommen

Bei jeder weiteren Person steigt das zu berücksichtigende mtl. Nettoeinkommen um 500 Euro.

Und auch das Vermögen (abzüglich von Schulden) darf pro Person im Haushalt 15.500 Euro nicht übersteigen.

Bei Haushalten im Leistungsbezug (ALG II, SGB XII, AsylbLG, BAföG, Ausbildungsbeihilfe etc.) ist eine Bedürftigkeit generell anzunehmen und damit sind mildtätige Hilfen möglich. In diesem Fall sollte jedoch geprüft werden, ob die Hilfen auf staatliche Leistungen angerechnet werden.

7) Wie sollte eine Einzelfallhilfe dokumentiert werden?

Die Bedürftigkeit muss geprüft und von den Betroffenen glaubhaft nachgewiesen werden (z.B. durch eine Selbstauskunft über Einkommen und Vermögen oder die Vorlage von Leistungsbescheiden), ggf. durch Vorlage von Belegen über Einkünfte und Vermögen. Diese Prüfung und der Nachweis müssen mit einer laufenden Antragsnummer dokumentiert werden, z.B. durch das von der Diakonie RWL vorgeschlagene Formular (zum Herunterladen unter www.diakonie-rwl.de/energiehilfen-kirchen). Beratungsstellen können aber auch eigene Formulare bzw. Dokumentationsweisen nutzen, die mit den eigenen Standards vereinbar sind. Letztlich müssen die eigene Wirtschaftsprüfung und das zuständige Finanzamt mit Ihren Verfahren einverstanden sein. Auf Verlangen der Diakonie RWL müssen die Unterlagen zur Prüfung der zweckgemäßen Verwendung vorgelegt werden.

Mit der Dokumentation muss auch die maximale Aufbewahrungszeit beachtet werden. Die Diakonie RWL empfiehlt die Daten mind. fünf Jahre zu halten, damit sie für etwaige Prüfungen durch die Diakonie RWL oder die Finanzämter vorliegen.

8) Wie müssen die Einzelfallhilfen gegenüber der Diakonie RWL nachgewiesen werden?

a. Für den Bereich der EKvW

Wenn die Mittel der gewährten Pauschale für Ihren Einzelfallhilfe-Fonds aufgebraucht sind bzw. spätestens 12 Monate nach Bewilligung der Mittel muss die Verwendung nachgewiesen werden.

Der Nachweis erfolgt in Form einer Auflistung der geförderten Fälle (je Haushalt, anonymisiert mit laufender Nummer, Datum der Förderung, Zweck, Personenanzahl und Betrag). Eine Vorlage im Excel-Format finden Sie unter: www.diakonie-rwl.de/energiehilfen-kirchen (mit Angaben zu Ansprechperson Organisation, Name, Adresse, Kirchenkreis, Bewilligungsnummer).

Diese Liste muss von einer vertretungsberechtigten Person unterschrieben und als digitale Datei im Antragssystem der Diakonie RWL (portal.diakonie-rwl.de) hochgeladen werden. Das geschieht im Antragssystem bei dem entsprechenden Antrag unter „Dokumente“.

Wenn nicht alle Mittel verausgabt wurden, muss der Restbetrag zurückgezahlt werden.

Besteht weiterer Bedarf an Einzelfallhilfen, können weitere Mittel für einen Fonds beantragt werden.

b. Für den Bereich der EKIR und Lippischen Landeskirche

Für statistische Zwecke und eine gemeinsame überregionale Öffentlichkeitsarbeit empfehlen wir die Erfassung und Dokumentation der Einzelfallhilfen mit der Nachweisliste der Diakonie RWL. Die entsprechenden Daten sollten zu gegebenen Zeitpunkten an die Diakonie RWL per E-Mail an fundraising@diakonie-rwl.de gemeldet werden.

9) Was ist bei der Einzelfallhilfe noch zu beachten?

Hilfen in Form von Einzelfallhilfen sollten eine Ausnahme sein und erst dann greifen, wenn keine staatlichen Hilfen in Aussicht stehen. Voraussetzung ist eine umfassende Beratung, weil die Problemlagen oft vielschichtig sind und eine Bargeldhilfe allein meist nicht ausreicht.

Es muss darauf geachtet werden, dass die Einzelfallhilfen nicht auf staatliche Unterstützungsleistungen angerechnet werden oder gepfändet werden können.

Da auch die katholische Kirche in ähnlicher Weise über die Gemeinden oder die Caritas Einzelfallhilfen leistet, ist zur Vermeidung von Doppelzahlungen eine regelmäßige Abstimmung mit den entsprechenden Partnern vor Ort geboten.

10) Wie wird die Verwendung der Mittel durch die Diakonie RWL geprüft?

Die Diakonie RWL wird nach Abschluss der Aktion punktuell die Verwendung der Mittel bei den Antragssteller*innen prüfen. Es findet ein Abgleich der eingereichten Nachweis-Listen mit den tatsächlich geprüften und bewilligten Anträgen statt. Dazu halten Sie bitte folgende Unterlagen bereit:

- Dokumentation der Bedürftigkeitsprüfung ggf. inkl. Nachweise der Hilfebedürftigkeit (Leistungsbescheide (SGB II oder XII usw.) oder Steuer- oder Gehaltsbescheinigung);
- Dokumentation der Bewilligung und Auszahlung an Betroffene (Höhe und Zahlungsmodalität).